

Mag. Lukas Hammer



Abgeordneter
zum Nationalrat der
Republik Österreich

Wien, 5. März 2021

GZ. 11020.0040/1-1.1/2021

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer hat am 14. Jänner 2021 an mich in meiner Funktion als Obmann des Umweltausschusses des Nationalrates die schriftliche Anfrage 28/JPR betreffend "Ausschussführung im öffentlichen Hearing zum Euratom-Volksbegehren" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 6

In meiner Funktion als Ausschussobmann verstehe ich meine Aufgabe darin, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu agieren. Als Vorsitzender des Umweltausschusses bin ich dabei stets bemüht, sicherzustellen, dass Mitglieder des Umweltausschusses ausreichend Gelegenheit haben, Fragen zu stellen und Mitglieder der Bundesregierung gleichzeitig ausreichend Gelegenheit haben, diese zu beantworten. Ich versuche dabei nach Möglichkeit darauf zu achten, dass keine Fragen vergessen werden. Im Zweifel erscheint es mir richtig, den Mitgliedern des Umweltausschusses erneut das Wort zu erteilen, um ihre Fragen zu wiederholen oder zu konkretisieren. Wenn Abgeordnete das Gefühl haben, dass ihre Fragen nicht ausreichend beantwortet werden, versuche ich, eine erneute Fragestellung auch ohne Anrechnung auf ein etwaig vereinbartes Zeitkontingent zu ermöglichen. Auch den Mitgliedern der Bundesregierung wird unter meiner Vorsitzführung stets die Möglichkeit gegeben, auf eine erneute Fragestellung einzugehen.

Ein Ausschussobmann hat eine Sitzung formal zu leiten und auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Nicht Aufgabe eines Ausschussobmann ist hingegen, die Qualität von Fragen und deren Beantwortung zu bewerten.

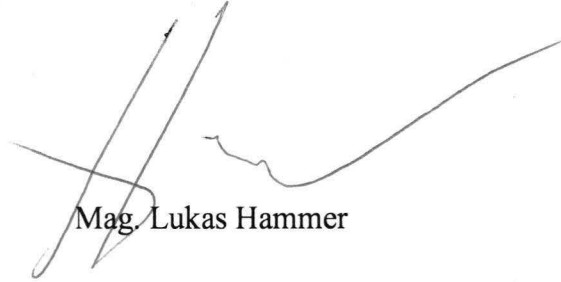
Zu Frage 7

Die gesetzliche Grundlage für die Teilnahme von Regierungsmitgliedern an Ausschusssitzungen und das Recht zur Wortmeldung ergeben sich aus § 19 Abs 1 GOG-NR.

Zur Frage meine Ausschussführung betreffend verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1-6.

Zu Frage 8

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschussobmannes. Die Aufgaben der Ausschussobleute ergeben sich aus § 34 Abs 4 GOG-NR.



Mag. Lukas Hammer

